

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Bussen: Haftung für verfügte Bussen im kantonalem Recht (StG)

Verheiratete

In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Verheiratete üben die steuergesetzlichen Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Bei Verletzungen von Verfahrenspflichten gelten jedoch die allgemeinen strafrechtlichen Verfahrensbestimmungen. Demzufolge werden die Verheirateten als zwei einzelne Steuersubjekte anerkannt. Jeder Ehepartner hat nur seine eigenen Faktoren auf der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren und die Richtigkeit seiner Angaben unterschriftlich zu bestätigen. In einem Steuerhinterziehungsverfahren werden die Ehepartner nur für ihre eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Nur bezüglich dieser Faktoren weisen sie die für die Steuerhinterziehung vorausgesetzte Sondereigenschaft auf (§ 240 StG).

Bei Verheirateten, die ihre gemeinsame Deklarationspflicht nicht erfüllt haben, werden zwei getrennte Strafverfahren durchgeführt. Nur auf diese Weise kann jeder einzelne Betroffene nach seinem eigenen Verschulden bestraft werden. Umstände, die gegen die Annahme eines identischen Verschuldens beider Ehepartner sprechen, sind im Einspracheverfahren geltend zu machen.

Vertreter/innen

Die Sorgfaltspflichten der steuerpflichtigen Person (Wahl, Instruktion und Überwachung) in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften werden durch den Beizug einer Vertreterin / eines Vertreters nicht eingeschränkt. Insbesondere macht sich die steuerpflichtige Person haftbar, wenn sie die von der Vertreterin / vom Vertreter ausgefüllte Steuererklärung unbesehen unterschreibt (Verletzung ihrer Kontrollpflicht).

Handelt die Vertreterin / der Vertreter vorsätzlich, so macht sie / er sich wegen Teilnahmehandlung (§ 238 StG) strafbar.

(Keine) Haftung der Erbberechtigten

Nach Art. 560 ZGB treten die Erbberechtigten in die Rechte und Pflichten der Erblasserin / des Erblassers ein.

Mit Entscheidung vom 29.8.1997 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) festgehalten, dass die Nichtvererblichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu den fundamentalen Rechtsgrundsätzen zählt. Folglich kann gegenüber Erbberechtigten nur noch dann eine Busse ausgesprochen werden, wenn diesen an der festgestellten Unterversteuerung der verstorbenen Person ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden beziehungsweise wenn sie als Teilnehmerin / Teilnehmer mitgewirkt haben.

In Art. 48 Ziff. 3 StGB ist festgehalten, dass eine Busse mit dem Tod der verurteilten Person als hinfällig erklärt wird. Die strafrechtliche Schuld der verstorbenen Person zu vererben, ist mit den Grundsätzen des Strafrechts unvereinbar. Gestützt auf diese Rechtslage ist im Steuergesetz über-

haupt darauf verzichtet worden, eine Haftung der Erbberechtigten bei Steuerhinterziehungen festzulegen.

Kantonales Steueramt / 2014